

108 IV. Rechtliches Gutachten über die Frage:

2) Daz bekanntlich alle Rechtslehrer ad inducendam observantiam erfordern, ut observantia sit rationabilis.

Schilter I. C. thes. 20.

Wie kan aber eine ungleiche Geschwister-Eheilung vernünftig genennt werden, da sie der Imperator selbst absurd genennet hat.

I. fin. C. de lib. praeter.

3) Daz mir außerordentlich bedenklich scheinet, wie, wenn es mit der angegebenen Observantia facti seine Richtigkeit hätte, diese momentose und von den legibus communibus abhorrende Gewohnheit von denen commentatoribus Juris Silesiaci ganzlich habe übergangen werden können. Solchergestalt hat Seidel in seinen Observationibus practicis, die Collectio deliciarum Juris Silesiaci, worunter jedoch Milichius die Successiones ab intestato der Schlesier mit den Römischem- und Sachsischen Rechten ex instituto conferiret, C. IV. §. 3. und endlich H. von Füldener ad Lauterbach. der doch, wo er was besonders von Oels nur finden mögen, es mögen Publica oder Privata seyn, recht zusammen gehäufet hat, von einer bis daher beniemten Eheilungs-Observanz der erbenden Kinder nicht das mindeste.

Nach allen diesen bisher durchgegangenen Gründen bin nicht fähig, zu finden, daß die Art der Kinder in ungleiche Eheile zu succediren, in der Landes-Ordnung gegründet sey, noch auch in einer angeblichen Observanz einiges Patrocinium zu finden